

Allgemeine Vertragsbedingungen für Werkverträge

§ 1

Geltung der "Allgemeinen Vertragsbedingungen" und der VOL/B

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, wenn und soweit in dem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Ergänzend gelten die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen -Teil B (VOL/B) sowie die Vorschriften des BGB über den Werkvertrag.

§ 2

Schriftform

- (1) Der Vertragsabschluss und jede spätere Änderung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 3

Durchführung des Auftrages

- (1) Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung des Auftrages den nach besten Kräften erreichbaren neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zugrunde zu legen und seine eigenen Kenntnisse und Erfahrungen zu verwerten.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über den Stand der Arbeiten zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die dazu erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Auftragnehmer hat schriftliche Anregungen und Änderungswünsche des Auftraggebers bei der Durchführung des Auftrages zu berücksichtigen. Sollte hierdurch das Erreichen des Ergebnisses beeinträchtigt werden, sollten vereinbarte Termine überschritten oder zusätzliche finanzielle Aufwendungen erforderlich werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen. Besteht der Auftraggeber auf der Berücksichtigung seiner Anregungen und Änderungswünsche, trägt er insoweit die Verantwortung
- (4) Anregungen und Änderungswünsche, die zu einer Überschreitung der vereinbarten Gesamtvergütung führen, sind erst verbindlich, wenn hierüber eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- (5) Umfasst die Durchführung des Auftrages empirische Untersuchungen, so sind diese mindestens einen Monat vor ihrem Beginn mit dem Auftraggeber abzustimmen.

§ 4

Behinderung bei der Auftragsdurchführung

Entstehen Hinderungsgründe für die ordnungsgemäße oder fristgemäße Durchführung des Auftrages, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Überlassung von Unterlagen und Gebrauchsgegenständen

(1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen eine Ausfertigung der bei der Durchführung des Auftrages entstandenen wissenschaftlichen und technischen Unterlagen zu überlassen.

(2) Hat der Auftragnehmer für die Durchführung des Auftrages vertragsgemäß besondere Gebrauchsgegenstände beschafft, deren Anschaffungskosten im Kostenplan berücksichtigt sind, so kann der Auftraggeber nach Beendigung der Arbeiten die Übereignung oder eine zeitwertgemäße Entschädigung in Geld verlangen.

(3) Eine Ausfertigung aller erbrachten Leistungen gilt als Prüfstück, das auch im Falle der Rückgewähr von Leistungen beim Auftraggeber verbleibt.

(4) Die Kosten für die Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen trägt der Auftragnehmer.

§ 6

Nutzungsrechte

(1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an den vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen ein ausschließliches und hinsichtlich der Verwertungsarten (§15 Urheberrechtsgesetz) unbeschränktes Nutzungsrecht ein.

Die eingeräumten Nutzungsrechte umfassen auch die Befugnis, das Werk in gekürzter, geänderter oder bearbeiteter Fassung unter Hinweis auf die Tatsache, dass es gekürzt, geändert oder bearbeitet ist, in dem genannten Umfang zu verwerten.

(2) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber unentgeltlich ein unwiderrufliches und ausschließliches Benutzungsrecht in allen seinen in- und ausländischen Schutzrechten, Schutzrechtsanmeldungen, Erfindungen und sonstigen Neuerungen und Verbesserungen ein, soweit diese bei der Durchführung des Auftrages oder als Ergebnis des Auftrages entstanden sind.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich Verfügungsmacht über mögliche Rechte Dritter (Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer usw.) zu verschaffen, um seinen vorstehend genannten Verpflichtungen nachkommen zu können. Verletzt er seine Verpflichtungen, hat er den Auftraggeber von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Der Auftraggeber kann den Nachweis verlangen, dass sich der Auftragnehmer die nach Satz 1 erforderliche Verfügungsmacht verschafft hat.

§ 7

Abnahme

(1) Die Leistung des Auftragnehmers bedarf der Abnahme. Abnahme ist die Bestätigung des Auftraggebers, dass die Leistung erbracht worden ist und im wesentlichen mit den vertraglichen Anforderungen übereinstimmt.

(2) Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn nicht der Auftraggeber innerhalb von 6 Wochen nach Ablieferung des Werkes erklärt, dass er die Leistung nicht als vertragsgemäß anerkenne, und die nicht vertragsgemäße Ausführung des Werkes spezifiziert.

§ 8

Rechte bei Leistungsstörungen

(1) Erfüllt der Auftragnehmer vertragliche Pflichten ganz oder teilweise nicht, so hat der Auftraggeber zusätzlich zu seinen sonstigen Rechten auch das Recht, hinsichtlich der noch zu erbringenden Leistungen den Vertrag zu kündigen. Macht der Auftraggeber vom Kündigungsrecht Gebrauch, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen verpflichtet, dem Auftraggeber die bis dahin erbrachten Leistungen zur Verfügung zu stellen; die Vergütung bemisst sich in diesem Fall nach dem Wert der erbrachten Leistung im Verhältnis zum Wert der vereinbarten Gesamtleistung.

Weitergehende Rechte insbesondere wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages und in bezug auf die bereits erbrachte Leistung bleiben unberührt. Die Sätze 1 bis 3 finden auch Anwendung, wenn einzelne Leistungen mangelbehaftet sind und die Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

(2) Zahlungen des Auftraggebers, auf die der Auftragnehmer wegen der Nichterfüllung vertraglicher Pflichten oder aufgrund einer nach Abs. 1 ausgesprochenen Kündigung keinen Anspruch hat, sind unverzüglich zurückzuzahlen. Sie sind vom Tage der Zahlungsaufforderung an durch den Auftragnehmer mit 6 % zu verzinsen.

(3) Verzugszinsen bemessen sich nach Abs. 2 Satz 2; ein darüber hinaus gehender Verzugschaden kann zusätzlich geltend gemacht werden.

(4) Für die Ansprüche des Auftragnehmers auf die Gesamtvergütung ist maßgebend, ob die Gesamtleistung vertragsgemäß erbracht wurde. Die Abnahme der Zwischenberichte und sonstigen Zwischenergebnisse ist nur Voraussetzung für die Auszahlung von Abschlagszahlungen.

(5) Die Frist für die Geltendmachung der gesetzlichen Gewährleistungsrechte beginnt auch bei Erbringung mehrerer Zwischenergebnisse mit der Abnahme der Gesamtleistung (Schlussbericht) nach § 7.

§ 9

Verschwiegenheit

Der Auftragnehmer hat - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - über die ihm bei der Erstellung des Werkes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Veröffentlichungen über die im Rahmen des Werkvertrages gewonnenen Erkenntnisse bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Auftraggeber.

§ 10

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers, sofern der Auftragnehmer Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
